

Allgemeine Softwareüberlassungs-Bedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Kunde erwirbt die im Softwareüberlassungsvertrag bezeichnete Software-Konfiguration, fortfolgend Software genannt, zur Nutzung in dem dort beschriebenen Umfang zu den folgenden Bestimmungen.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es gelten ausschließlich die AGB der cocoloo GmbH, fortfolgend Auftragnehmer genannt.

§ 2 Lieferung

(1) Der Auftragnehmer liefert die Software in ausführbarer Form (Objektcode) gemeinsam mit einer Benutzerdokumentation ausschließlich in Form einer Online-Hilfe an den im Softwareüberlassungsvertrag genannten Ort.

(2) Die Lieferung erfolgt auf einem Datenträger der im Softwareüberlassungsvertrag beschriebenen Art bzw. auf dem beschriebenen Übermittlungsweg

(3) Kommt der Auftragnehmer mit der Lieferung in Verzug, so hat der Auftragnehmer ab dem Überschreiten des 30. Verzugstages für jeden weiteren Verzugstag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Überlassungsvergütung, insgesamt maximal 10 % der Überlassungsvergütung als Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist auf einen evtl. Verzugsschaden anzurechnen. Nach Anfall der vollständigen Vertragsstrafe ist der Kunde berechtigt, unter Fristsetzung die Geltendmachung von Schadensersatz, statt Leistung anzudrohen. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn dies dem Kunden nicht zumutbar ist.

(4) Die Installation der Software ist nicht Gegenstand dieses Vertrages, kann aber gesondert vereinbart werden.

(5) Auf Verlangen vom Auftragnehmer hat der Kunde vor dem Live-Betrieb eigenverantwortlich und selbständig einen angemessenen und ausreichenden Testbetrieb der Software und ggf. vorhandener, vom Auftragnehmer wie vertraglich vereinbart, erstellten/gelieferten Zusatzkomponenten durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Auftragnehmer umgehend nach Abschluss des Testbetriebes mitzuteilen.

§ 3 Nutzungsrechte

(1) Der Kunde erhält an der Software ein Einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht auf Dauer.

(2) Der Kunde ist zur Nutzung der Software, was die Installation, das Laden und das Ablaufen anbelangt, in dem Umfang berechtigt, den der Softwareüberlassungsvertrag regelt.

(3) Insbesondere beschränkt sich das Nutzungsrecht des Kunden auf die Anzahl der dort genannten Datenbank- und Client-Lizenzen (eine Client-Lizenz entspricht einem Log-in mit der überlassenen Software an der Datenbank bzw. einer der Datenbanken).

(4) Erweitert der Kunde die Software-Nutzung bezüglich der im Softwareüberlassungsvertrag genannten Kriterien, ist der Kunde verpflichtet, diese Änderung unverzüglich dem Auftragnehmer mitzuteilen. Der Kunde wird dem Auftragnehmer eine Vergütung entsprechend der Preislisten vom Auftragnehmer für die zusätzliche Nutzung der Software bezahlen.

(5) Soweit die Software Mängel aufweist oder der Kunde zur Herstellung von Schnittstellen Informationen benötigt, wird sich der Kunde zunächst an den Auftragnehmer zur Behebung der Mängel oder zur Übermittlung der notwendigen Informationen wenden. Erst wenn der Auftragnehmer nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die notwendigen Arbeiten gegebenenfalls auch gegen eine angemessene Vergütung durchzuführen, ist der Kunde berechtigt, zur Beseitigung von Mängeln oder Herstellung von Schnittstellen die Software unter den Voraussetzungen von §§ 69 d und e UrhG zu bearbeiten.

(6) Zur darüber hinausgehenden Bearbeitung oder Änderung der Software ist der Kunde nicht berechtigt.

(7) Der Kunde ist berechtigt, Kopien der Software zu erstellen, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich ist. Weitere Kopien sind nicht zulässig.

(8) Die Weitergabe des Nutzungsrechts an der Software gemäß Softwareüberlassungsvertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung vom Auftragnehmer. Das Nutzungsrecht an der Software gemäß Softwareüberlassungsvertrag kann nur als Ganzes weitergegeben werden. Im Falle der Veräußerung oder Weitergabe wird der Kunde sämtliche von ihm angefertigten Kopien der Programme an den Käufer bzw. Abnehmer übergeben und nicht übergebene Kopien auf seinem Rechner löschen.

(9) Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, wird Software ausschließlich im Objektcode ausgeliefert. Liefert der Auftragnehmer auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung den Quellcode aus, so wird dem Kunden das Recht zur Nutzung des Quellcodes ausschließlich zur Erstellung von Schnittstellen aus anderen Programmen und zur Beseitigung von Fehlern in den Programmen eingeräumt.

§ 4 Vergütung/Zahlungsbedingungen/Fälligkeit

(1) Der Kunde zahlt für die Software und den eingeräumten Nutzungsumfang die im Softwareüberlassungsvertrag angegebene einmalige Vergütung. Sämtliche Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Zahlungen sind mit Lieferung und Rechnungsstellung fällig.

(3) Im Falle eines Zahlungsverzuges berechnet der Auftragnehmer Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

(4) Überschreitet der Kunde den gemäß § 3 (2) definierten Umfang der Nutzung, ohne dies dem Auftragnehmer mitzuteilen, ist der Auftragnehmer berechtigt, unbeschadet sonstiger Rechte, das Doppelte der für die in Anspruch genommene Nutzung vorgesehenen Vergütung nach den Preislisten vom Auftragnehmer zu verlangen. Bereits bezahlte Beträge für die Nutzung der Software werden auf diese Vergütung angerechnet. Die Verjährung dieses Anspruchs beginnt mit der Kenntnisnahme des Auftragnehmers von der Übernutzung.

§ 5 Rechtsvorbehalt

(1) Der Auftragnehmer behält sich das Recht an den Vertragsgegenständen bis zur vollständigen Bezahlung vor. Bis zur vollständigen Bezahlung ist der Auftragnehmer berechtigt, die weitere Nutzung der Software- Konfiguration zu untersagen und kann vom Kunden Herausgabe sämtlicher Kopien bzw. soweit eine Herausgabe nicht möglich ist, deren Löschung verlangen, wenn der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug gerät und der Auftragnehmer vom Vertrag zurückgetreten ist. Der Kunde hat dem Auftragnehmer bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte des Auftragnehmers zu unterrichten.

§ 6 Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer liefert die vertragsgegenständliche Software-Konfiguration frei von Sach- und Rechtsmängeln. Ein Sachmangel ist gegeben, wenn die Software- Konfiguration nicht die vertragliche Beschaffenheit hat oder sich nicht zur vertraglich vereinbarten Verwendung eignet.

(2) Die Ausübung der Gewährleistung durch den Kunden setzt voraus, dass der Kunde die vertragsgegenständliche Software-Konfiguration unverändert und in der vorgesehenen Umgebung verwendet. Soweit der Kunde die Software- Konfiguration mit anderen als freigegebenen Produkten zusammen verwendet oder soweit der Kunde die vertragsgegenständliche Software-Konfiguration selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfällt die Gewährleistungsverpflichtung vom Auftragnehmer, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die aufgetretenen Fehler nicht auf diese Tatsache zurückzuführen sind und auch die Fehleranalyse und -beseitigung durch den Auftragnehmer dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Gewährleistungsverjährung beginnt mit der Ablieferung der Software durch den Auftragnehmer.

(4) Die Gewährleistungsansprüche verjähren regelmäßig in einem Jahr. Bei Arglist und Übernahme einer Garantie gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Aufgetretene Mängel sind vom Kunden dem Auftragnehmer möglichst nachvollziehbar zu dokumentieren und dem Auftragnehmer möglichst schriftlich zeitnah nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.

(6) Werden dem Auftragnehmer während des Laufes der Gewährleistungsfrist Mängel gemeldet, wird der Auftragnehmer nacherfüllen. Dieser kann nach Wahl vom Auftragnehmer durch Mängelbeseitigung oder durch Neulieferung erfolgen. Der Kunde kann

umgehend Neulieferung verlangen, sofern ihm die Mängelbeseitigung unzumutbar ist. Mängelbeseitigung kann dabei auch durch telefonische oder schriftliche Handlungsanweisungen an den Kunden über Datenfernübertragung oder Versand von Datenträgern mit Korrektursoftware erfolgen. Der Kunde ist in diesen Fällen verpflichtet, die Handlungsanweisungen umzusetzen, soweit ihm dies zumutbar ist, die Datenfernverarbeitung zu ermöglichen und Korrektursoftware sofort nach Lieferung einzuspielen. Als Mängelbeseitigung gilt auch eine softwaretechnische Umgehung, soweit dadurch die Verwendung der Software zum vertraglich vorgesehenen Gebrauch nicht erheblich beeinträchtigt wird.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Arbeiten auch von Dritten durchführen zu lassen. Mit diesem Schritt wird jedoch nicht die Verantwortung über Datenschutz und Systemsicherheit vom Auftragnehmer delegiert.

(8) Zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass die Software vom Kunden an einem anderen Ort als den im Softwareüberlassungsvertrag genannten Auslieferungsort verbracht wurde, trägt der Kunde.

(9) Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldetes Problem nicht auf einen Mangel der Software zurückzuführen ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen Aufwand für die Problemanalyse und Beseitigung entsprechend den Preislisten für Dienstleistungen zu berechnen.

(10) Nach erfolglosem Ablauf einer vom Kunden gesetzten Frist zur Nacherfüllung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Daneben kann der Kunde Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Es gelten insoweit die gesetzlichen Vorschriften.

(11) Im Falle des berechtigten Rücktritts ist der Auftragnehmer berechtigt, für den vom Kunden gezogenen Nutzen aus der Software bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Die Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der Software errechnet unter Abzug einer angemessenen Minderung entsprechend dem Maß, in dem die Nutzung aufgrund der Mängel eingeschränkt war.

§ 7 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet gleich aus welchem Rechtsgrund außerhalb der Gewährleistung ausschließlich nach folgenden Bestimmungen.

(2) Der Auftragnehmer haftet unbegrenzt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und schwerwiegendem Organisationsverschulden sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, unabhängig von der Schwere des Verschuldens.

(3) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer, wenn keiner der in § 7 (2) bezeichneten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden.

(4) In allen anderen Fällen ist die Haftung vom Auftragnehmer begrenzt auf die vertragliche Vergütung je Schadensfall.

(5) Eine Haftung ohne Verschulden von der Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

(6) Ist ein Schaden sowohl auf Verschulden vom Auftragnehmer als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen. Insbesondere ist der Kunde für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem vom Auftragnehmer verschuldeten Datenverlust haftet der Auftragnehmer deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und die Rekonstruktion der Daten, die auch bei Erstellung von Sicherheitskopien in angemessenen Abständen verlorengegangen wären.

(7) Sollte wider Erwarten eine Software von dem Auftragnehmer Schutzrechte Dritter verletzen, so stellt der Auftragnehmer den Kunden von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung frei. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde eine Geltendmachung von Schutzrechtsverletzungen durch Dritte gegenüber dem Kunden zeitnah dem Auftragnehmer meldet.

§ 8 Sonstiges

(1) Der Kunde ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder gerichtlich festgestellten Forderungen aufzurechnen.

(2) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausgeschlossen ist das UN-Kaufrecht.

(3) Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Gerichtsstand ist Diepholz.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.